

# FNP

## 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft

- Metzingen ■
- Grafenberg ■
- Riederich ■

## Zusammenfassende Erklärung

nach § 6a Baugesetzbuch



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>2</b>
<b>II</b>	<b>Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange</b> .....	<b>3</b>
<b>IV</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b> .....	<b>3</b>
<b>V</b>	<b>Gründe für den Plan nach Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>4</b>

## **I Vorbemerkung**

Gemäß § 6 a Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Hierin soll dargelegt werden, in welcher Art und Weise die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **II Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Metzingen-Grafenberg-Riederich stammt aus dem Jahr 1982. Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans vom 13.01.2018 (Datum der Rechtswirksamkeit) wurde unter anderem im Gewann „Wasser“ (Gemarkung Metzingen) anstelle einer Grünfläche (Kleingartenanlage) eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Um diese zusätzliche Gewerbeflächenausweisung in der gesamtstädtischen Bilanz zu kompensieren, sollte im Zuge einer weiteren Flächennutzungsplanänderung eine ca. 1,4 ha große gewerbliche Baufläche im Gewann „Braike Wangen“ (Gemarkung Metzingen-Neuhausen) in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden. Dieser Standort ist für das neue Feuerwehrzentrum und den Baubetriebshof der Stadt Metzingen vorgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 10.10.2018 gefasst. Nach Durchführung der verschiedenen Beteiligungsstufen der Öffentlichkeit und der Behörden hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in der öffentlichen Sitzung am 30.09.2020 die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erforderte der Flächennutzungsplan die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Das Regierungspräsidium Tübingen erteilte mit der Verfügung vom 07.12.2020 die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung. Mit der Bekanntmachung am 12.12.2020 wurde die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans betraf inhaltlich ausschließlich den Bereich „Braike-Wangen“. Im Rahmen der Änderung wurde außerdem deklaratorisch auf 3 Berichtigungen des Flächennutzungsplans in Riederich (Baldauf-Areal, Stuttgarter Straße sowie Quartier II, Metzinger Straße) und in Metzingen (Sannentalstraße) hingewiesen.

### **III Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der Umwandlung bestehender gewerblicher Baufläche in Gemeinbedarfsfläche wurde keine erhöhte Ausnutzbarkeit über das bisher schon zulässige Maß geschaffen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans entstanden damit keine erhöhten Eingriffe in Natur und Landschaft. Unabhängig davon erfolgte eine detaillierte Umweltprüfung (mit artenschutzrechtlicher Prüfung) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Braike-Wangen Teil 2“.

### **IV Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte in zwei Stufen. Vom 29.10.2018 bis 29.11.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, bei der der Vorentwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung auf die Dauer eines Monats ausgelegt wurde. Im gleichen Zeitraum wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, um Stellungnahme gebeten. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wurde der Planentwurf vom 04.11.2019 bis 04.12.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden die Träger öffentlicher Belange erneut um Stellungnahme gebeten.

Die wesentlichen Inhalte der im Zuge der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan stellen sich wie folgt dar:

- Auswirkungen emissionsrelevanter Nutzungen auf umgebende schutzbedürftige Nutzungen prüfen (Verweis auf das Bebauungsplanverfahren)
- Verlust landwirtschaftlicher Fläche (keine Planänderung, bauleitplanerisch war die Fläche vor der Änderung bereits gewerbliche Baufläche)
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen möglichst planintern realisieren (Verweis auf das Bebauungsplanverfahren)
- Geeignete Grundstückszuschnitte /- erschließung (Verweis auf das Umlegungsverfahren)
- Archäologisches Prüffall „vorgeschichtliches Siedlungsareal“ (Untersuchungen und Sondargrabungen durch das Landesdenkmalamt; Dokumentation von Befunden, Sicherung von Funden; Ergänzung der Begründung zum Flächennutzungsplan)
- Zuteilung von Grundstücksfläche (Verweis auf das Umlegungsverfahren)

## **V Gründe für den Plan nach Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Wesentliches Kriterium bei den Überlegungen zum Standort des neuen Feuerwehrzentrums war die Lage. Der Standort musste so beschaffen sein, dass die Rettungskräfte im Brand- oder in einem anderen Notfall die verschiedenen Siedlungsteile möglichst schnell erreichen können. Der Standort „Braike-Wangen“ befindet sich in zentrale Lage zwischen Metzingen und Neuhausen. Mit der zusätzlichen Erschließung via Ermsbrücke an die Metzinger Straße wird die Anbindung nochmals deutlich verbessert. Außerdem wird an diesem Standort sichergestellt, dass die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren aus Metzingen und Neuhausen möglichst schnell ans Feuerwehrzentrum kommen können und sich so die Rüstzeiten verkürzen. Ein Standort mit vergleichbarer Lagequalität ist nicht vorhanden. Für den Standort spricht auch, dass er bereits seit langem für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist (vormals gewerbliche Baufläche) und kein zusätzlicher Außenbereich in Anspruch genommen werden muss.

Metzingen, den 07.12.2020

Stadt Metzingen

Fachbereich Stadtplanung

gez. Bollheimer